



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dez. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304) § 2, § 9 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11. 1968 (BGBl. I S. 1237) und der Berichtigung vom 20. Dezember 1968 (BGBl. I S. 11) und aufgrund des § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) hat der Rat der Stadt Attendorn in seiner Sitzung am den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 23 Erholungsanlage "Waldenburger Bucht" gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

A) FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung - z.B. bei Grünflächen - erkennbar ist. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar. Diese Abgrenzungen gelten auch für die Gestaltungsvorschriften.
- Sondergebiet: Freizeitanlagen
- S01 zulässig für: Hotel Tageswirtschaft, Cafe, Tagungsräume, gesundheitsfördernde Anlagen: Sauna, Hallenschwimmbad, Solarien
- S02 zulässig für: Ferienappartements bis zu max. 70 m² Nutzfläche
- S03 zulässig für: Personalwohnungen (Hotel-Restaurant)
- S04 zulässig für: Dauercampingplatz mit Anlagen für Verwaltung, Freizeiteinrichtungen, Platzwartwohnungen, Toiletten, Waschen - Duschen, Kochstellen und Putzräume
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind zulässig.
- 0.4 Grundflächenzahl (GRZ)
- 0.5 Geschossflächenzahl (GFZ)
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Ausnahme: Ausnahmsweise kann gem. § 17 (5) BauNVO ein Geschoss mehr zugelassen werden, wenn durch Hanglage bedingt, das Kellergeschoß auf die Zahl der Vollgeschosse gem. § 2 BauO NW anzurechnen ist.
- Gehweg
- Fahrbahn
- Gehweg
- Böschung
- Begrenzung der öffentl. Verkehrsflächen
- } Verkehrsfläche
- P Parkplätze und Parkstreifen
- Sichtflächen sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 60 cm Höhe freizuhalten.
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (15) BBauG
- Sp Grünfläche: Kinderspielplatz
- Fläche für Erhaltung von Bäumen und Sträuchern als vorhandene und zu erhaltende Pflanzungen gem. § 9 (16) BBauG
- Brandgasse 5,0 m breit
- Ga St Flächen für Stellplätze und Garagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e und Nr. 12 BBauG
- Flächen für Standplätze der Campingwagen u. Zelte

B) GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN gem. § 103 BauO NW

- Es sind nur Satteldächer zulässig. Die Traufe darf eine Höhe von max. 5,50 m über Geländeoberkante nicht überschreiten; beim Hotelbau von 10,0 m.
- Alle Wände sind lotrecht zu erstellen.
- Als Dacheindeckung sind nur dunkelgraue oder schwarz getönte Pfannen, Wellasbestplatten sowie Natur- und Kunstschieferdeckungen zulässig.
- Für Wände sind Asbestschieferverkleidung, dunkelgrau oder schwarz, Holz natur oder farbig behandelt, Kalksandstein oder Beton natur oder weiß geschlämmt zulässig.
- Ansichtsflächen von Stützmauern sind in Natursteine wie Grauwacke, Porphyrt oder Schiefer zulässig.
- Einfriedigungen: Grundstückseinfriedigungen sind nur als Holzbrettern oder Sträuchern bis 60 cm Höhe zulässig. Im Sichtflächenbereich hat die dort getroffene Festsetzung Vorrang.
- Umzäunung des Dauercampingplatzes ist jedoch 2,0 m hoch.

C) SONSTIGE DARSTELLUNGEN
Zeichenerklärung ohne Satzungscharakter

- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- Gasfernleitung mit Schutzbreite von 5m Breite beiderseits
- 3 Empfohlene Baukörperstellung mit Typennummern
- Private Zuwegungen zu den Standplätzen, Ferienhäusern und Hotel.
- Wasserfläche

D) INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Satzung der Stadt Attendorn
Bebauungsplan Nr. 23
Erholungsanlage Waldenburger Bucht

GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT

Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung entspricht und die Festlegung der städtebaulichen Planung eindeutig ist.

Siegen, den 29. April 1975

Amt für Agrarordnung
Der leitende tech. Beamte

Reg.-Verm. Direktor

PLANUNG

Dieser Plan ist im Auftrage der Stadt Attendorn von der Kreisplanungsstelle Olpe, vom Arch.-Wernitz, Essen, vom RTV Essen und vom Amt für Landespflege in Meschede erarbeitet worden.

Olpe, den 25. April 1975

BESCHEINIGUNG

Die Übereinstimmung dieses Duplikates mit der Niederschrift (Ausfertigung des Planes in der Niederschrift) über die Ratssitzung vom 28.06.76 bescheinigt:

Attendorn, den 11.8.76

Siegel gez. Sperling
Stadtdirektor